

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

I.

Anwendungsbereich/Abwehrklausel

1. Unsere Bedingungen gelten für jeden Vertrag zwischen der in-tech GmbH sowie mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG und nur gegenüber Unternehmen/Unternehmern gemäß § 14 BGB und den weiter unter § 310 Abs. 1 BGB genannten Einrichtungen.
2. Für unsere Leistungen gelten mangels anderer im Einzelfall getroffener Vereinbarungen ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht widersprechen. Sie bedürfen unserer Bestätigung in der jeweils vereinbarten Form und sind nur bindend für den jeweiligen Einzelvertrag.
3. Nur individuell ausgehandelte Vereinbarungen in Schriftform gemäß § 126 BGB (das heißt von unseren Vertretungsberechtigten eigenhändig unterschrieben) haben Vorrang gegenüber diesen Bedingungen, sofern und soweit sie im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen oder diese ergänzen. Vereinbarungen in Textform oder elektronischer Form gemäß § 126 a oder § 126 b BGB haben nur dann Vorrang gegenüber diesen Bedingungen in vorgenannter Weise, wenn wir der Durchführung in dieser Form ausdrücklich zugestimmt haben. Anderenfalls verbleibt es bei dem Schriftformerfordernis. Der Beginn der Auftragsdurchführung stellt insoweit keine konkludente Zustimmung dar. Dasselbe gilt bei ausnahmsweiser Durchführung aufgrund nur mündlich erfolgter Abreden im Einzelfall, die insbesondere keinen Anspruch für die Zukunft begründet.
4. Leistungsgegenstand ist die Ausführung der in unserem Angebot näher definierten Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungen jeder Art, welche wir nachfolgend mit „Leistungen“ bezeichnen.

II.

Vertragsabschluss/Vertragsgegenstand

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Der Auftrag sowie Ergänzungen und Änderungen eines Auftrags sind erst angenommen, wenn wir diesen in der vorher vereinbarten Form bestätigt haben.

Spätestens die Ausführung der Leistung, oder im Falle einer Fakturierung im Voraus der Zugang der Rechnung, gilt als Bestätigung.

3. Unsere Leistungen werden entsprechend der Auftragsdokumente erbracht. Dem Auftraggeber obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seines Auftrags sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Machbarkeit für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.
4. Wir akzeptieren Dokumente des Auftraggebers nur dann als Anlagen und damit als Inhalt der Vertragsunterlagen, wenn sie im Auftragsdokument durch ausdrückliche Bezugnahme gekennzeichnet sind. Nur diese Unterlagen ergeben zusammen mit unserem Angebot eine verbindliche Vertragsgrundlage. Nachträgliche Änderungen werden nur dann Vertragsgegenstand, wenn der Auftraggeber ausdrücklich auf seinen Änderungswunsch hinweist und wir diesem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Auftraggebers widersprechen.
5. Der Leistungsumfang eingesetzter Software beschränkt sich maximal auf die von dem Hersteller zur Verfügung gestellte Produktbeschreibung und Dokumentation.
6. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreibfehler und offensichtliche, sich aufdrängende Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich.
7. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

III.

Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber muss die von ihm beizubringenden Materialien/zu bearbeitenden Teile/Know-how und sonst notwendigen Informationen zum vereinbarten Termin rechtzeitig zur Verfügung stellen. Für die Bearbeitung erforderliche technische Unterlagen sind vom Auftraggeber rechtzeitig vor der Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm gelieferten Komponenten und Informationen geeignet sind, um die Bestellung mangelfrei auszuführen. Weisen diese Fehler auf, haften wir für hierdurch entstehende Mängel nicht. Dadurch entstehende Bearbeitungsmehrkosten und Kosten für unbrauchbar gewordene, abschließend kalkulierte Leistungsschritte trägt der Auftraggeber. Falls

sich die von dem Auftraggeber gelieferten Komponenten und Informationen während der Bearbeitung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen als unbrauchbar erweisen, können wir den der bereits erbrachten Leistung entsprechenden Teil der Vergütung und die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

3. Ziffer 2. gilt auch für den Fall, dass wir aufgrund einer von dem Auftraggeber zu verantwortenden Verzögerung unsere Leistung nicht termingerecht erbringen können. Für diesbezügliche Verzugsschäden und Folgeschäden haften wir nicht.
4. Dem Auftraggeber obliegt die eigenverantwortliche Prüfung seiner Unterlagen inklusive technischer Spezifikationen und sonstiger Vorgaben für unsere Leistungen sowie der Geeignetheit der beigebrachten Komponenten und Informationen für die vorgegebene Leistung. Zu einer gesonderten Prüfung sind wir nicht verpflichtet.
5. Soweit wir für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistung Zugang zu Einrichtungen des Auftraggebers, Software, Hardware, Datenbanken, fachkundiges Personal oder anderen Betriebsmitteln einschließlich jedweder Fernzugriffe (z. B. Remote Access) benötigen, garantiert der Auftraggeber deren störungsfreie, lückenlose, unentgeltliche, rechtzeitige und rechtlich einwandfreie Bereitstellung. Dasselbe gilt für alle sonstigen, notwendigen Informationen.
6. Insbesondere garantiert der Auftraggeber, die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig zu erfüllen.
7. Sofern wir Zugang zu den Einrichtungen des Auftraggebers benötigen und erhalten, liegt die Sicherung bzw. Sicherheit der Daten und der Datenübertragung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Diese hat dem Stand der Technik zu entsprechen.
8. Der Auftraggeber ist mit der datenschutzkonformen Speicherung und Verarbeitung der für die Durchführung des Auftrags gewonnenen Daten einverstanden.
9. Erfüllt der Auftraggeber die vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig und können wir unsere Leistung deswegen nicht oder nur teilweise erbringen, sind wir insoweit von unserer Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch dann, wenn wir wegen rein rechtlicher Gründe, die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen, daran gehindert sind, die Leistung auszuführen.
10. Entstehen hierdurch Verzögerungen oder Mehraufwand, können wir unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche eine Änderung der vereinbarten Zeitfenster/des

vereinbarten Zeitplans und der vereinbarten Preise verlangen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die Informationen des Kunden als unbrauchbar erweisen. Wir

sind nicht verpflichtet, diese zu überprüfen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart und bepreist.

11. Wir können eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der noch zu erledigenden Mitwirkungspflichten setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt. Dieses Recht steht uns wahlweise zur Verfügung.

IV.

Preise/Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise basieren auf unserem von dem Auftraggeber akzeptierten Angebot. Positionen für Material und Verbrauch bzw. Aufwand sonstiger Ressourcen und Hilfsmittel (z. B. für auftragsbedingte Reisen, Erwerb zusätzlicher Lizenzen, Verpflegungsmehraufwand, Raumkosten bei Projektauslagerungen, spezieller Messtechnik u. a.) können gegen Nachweis auch dann abgerechnet werden, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Aufwand auf die Nichterfüllung oder Verzögerung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zurückzuführen ist.
2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Angebot können, auch ohne Einhaltung der Schriftform, gemäß der jeweils zutreffenden Gebührenart aus Ziffer 1. vergütet werden.
3. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen sind Preise Nettopreise ab Werk. Nebenkosten, insbesondere Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten etc., sind nicht enthalten.
4. Vereinbarte Preise sind nach den am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Werkstoff- und Materialpreisen, Tariflöhnen sowie gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen kalkuliert. Erhöhen sich diese Preisbildungsfaktoren bis zur Vertragserfüllung, sind wir zu einer angemessenen Preisänderung berechtigt. In jedem Fall sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn der Auftraggeber unsere Leistung erst später als vier Monate nach Vertragsabschluss wünscht oder aus von ihm zu vertretenden Gründen abnehmen kann.
5. Unsere Forderungen sind „netto“ (ohne Abzug) innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern wir mit dem Auftraggeber keine abweichenden individuellen Vereinbarungen über Zahlungsziele und Preisnachlässe treffen.

6. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber unter Berechnung aller Kosten und Spesen sowie ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.
7. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
8. Für die Ausübung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 273, 320 BGB mit der Maßgabe, dass der dem Leistungsverweigerungsrecht zugrunde liegende Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif ist.
9. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung aus einem mit uns bestehenden Vertrag länger als 15 Tage in Verzug, hat er seine Zahlung eingestellt oder ist nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig. Stundung und sonstiger Zahlungsaufschub – auch solcher durch Annahme von Akzepten – enden dann mit sofortiger Wirkung. Steht unsere Vertragserfüllung noch aus, können wir Voraus- oder Sicherheitsleistung verlangen.
10. Unsere Leistungspflicht ruht, solange der Auftraggeber mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist bzw. Nachverhandlungen oder Änderungen wünscht.
11. Die Rechnungstellung erfolgt spätestens mit Abnahme der Leistung oder Eintritt einer Abnahmefiktion.

V.

Abläufe während der Leistungszeit

1. Leistungszeiten gelten, wenn sie unverbindlich vereinbart sind, nur annähernd. Fristtage sind stets Arbeitstage; Samstage, Sonn- und Feiertage gelten nicht als Arbeitstage. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss. Fristen und Friständerungen beginnen nicht, bevor der Auftraggeber zu beschaffende Informationen und Zugänge vollständig zur Verfügung gestellt hat oder eine vereinbarte Vorauszahlung vollständig eingegangen ist.
2. Der Eingang von Einzelaufträgen erfolgt ausschließlich über die vorher definierte auftragsspezifische Schnittstelle (Brückenkopf). Über diesen Brückenkopf erfolgt

auch die Weitergabe der Zwischen- und Leistungsergebnisse an den Auftraggeber sowie jedwede zur Durchführung des Auftrags erforderliche Kommunikation.

3. Der Auftraggeber garantiert die Einhaltung dieser Abläufe und sichert zu, dass alle Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, derer er sich zur Mitwirkung an den von uns zu erledigenden Aufgaben bedient, entsprechend angewiesen sowie kontrolliert und überwacht sind. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um weisungsgebundene Arbeitnehmer, Fremdpersonal oder andere Auftragnehmer des Auftraggebers handelt.
4. Sollten der Auftraggeber oder dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen wiederholt gegen die unter Ziffer 1. bis 4. dargestellten Abläufe verstoßen, so haftet uns der Auftraggeber für einen etwaig daraus entstehenden Schaden unbeschränkt. Ferner sind wir nach einmaliger, erfolgloser Aufforderung mit angemessener Frist zur Einhaltung dieser Abläufe zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der Auftraggeber hat den aus der Kündigung entstehenden Schaden einschließlich eines etwaigen entgangenen Gewinns zu ersetzen.
5. Sollten unsere eigenen Personalressourcen nicht ausreichend sein, sind wir berechtigt, Unterauftragnehmer zu unserer Unterstützung heranzuziehen, die ebenfalls ausschließlich unserer Kontrolle und unseren Weisungen unterliegen. Dasselbe gilt, wenn unsere Analysen zu dem Ergebnis kommen, dass das vereinbarte Leistungsergebnis nur mit Veränderungen in struktureller und lokaler Hinsicht, der Terminlandschaften, der Qualifikationsmischung und sonstigen Maßnahmen ähnlicher Art gewährleistet werden kann. Hierfür entstehende Mehrkosten gehen im Fall der Verletzung etwaiger Mitwirkungspflichten gemäß III. zu Lasten des Auftraggebers.
6. In Verzug kommen wir, sofern wir eine Verzögerung überhaupt zu verantworten hätten, erst durch eine nach Fälligkeit eingehende schriftliche Mahnung des Auftraggebers.
7. Solange wir durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Arbeitskampf, behördliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in unserem Unternehmen oder einem an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen an der Leistungserbringung gehindert sind, können wir die Leistungsfrist angemessen verlängern. Dauert der Zustand länger als vier Monate an, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

8. Sofern dem Auftraggeber zumutbar, sind wir zu Teilleistungen oder Leistungen vor Ablauf der Leistungszeit berechtigt.
9. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Produkts aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

VI.

Eigentums- und Urheberschutz

1. Bei Durchführung eines Auftrags verwenden wir eigene Hilfsmittel gegenständlicher (z. B. Dokumentationen, Protokolle, Pläne etc.) und nichtgegenständlicher (Quellcode von Hilfsprogrammen, Zwischenergebnisse etc.) Art. Ungeachtet dessen, ob diese zuvor näher spezifiziert bzw. spezifizierbar sind bzw. unabhängig davon, ob sie bei Durchführung oder als Ergebnis des Auftrags dem Auftraggeber überlassen werden, gilt hinsichtlich des Übergangs von Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechten was hier unter VI. folgt:
2. Ein Rechtsübergang an den unter Ziffer 1. genannten Hilfsmitteln findet ausschließlich aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber statt. Ein Rechtsübergang kraft Gesetzes ist davon unberührt.
3. Sofern nach Ziffer 2. ein Rechtsübergang stattfindet, behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks vor. Bei laufender Rechnung gilt der Vorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung.
4. Im Falle eines Rechtsübergangs nach Ziffer 2. sind wir gleichwohl zur uneingeschränkten Vervielfältigung sowie zur uneingeschränkten Verwendung für interne und externe Zwecke jedweder (insbesondere wirtschaftlicher und werblicher) Art berechtigt. Von der Verwendung ist insbesondere auch das Einräumen von Rechten Dritter umfasst.
5. Wir sind grundsätzlich auch ausschließlicher Inhaber sämtlicher Eigentums-, Nutzungs- sowie aller sonstigen Rechte an allen Ergebnissen (einschließlich sämtlicher Erfindungen, Know-how, Berichten von Tests, Studien, Entwicklungen, Vorschlägen, Ideen, Entwürfen, Anregungen, Mustern, Modellen, Vorlagen etc.), die wir im Zusammenhang innerhalb eines zu uns bestehenden Vertragsverhältnisses

erzielen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Rechte an dem Quellcode und der Dokumentation sind in keinem Fall übertragbar.

6. Nur im Falle von Individualsoftware gilt was folgt:

- a) Wir sind auch Urheber an einer für den Auftraggeber erstellten Individualsoftware. An dieser vertraglich vereinbarten projektspezifischen Individualsoftware erhält der Auftraggeber das ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrecht, vorausgesetzt, dies ist schriftlich vereinbart. Ist nichts gesondert vereinbart, handelt es sich im Zweifel nicht um Individualsoftware, an welcher ein ausschließliches Recht entsteht. Der Auftraggeber ist berechtigt, über diese Individualsoftware rechtlich frei zu verfügen, sie z. B. zu übertragen oder Lizenzen zur Nutzung zu erteilen. Wir werden zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Übertragung des Nutzungsrechts alle erforderlichen Handlungen vornehmen und dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- b) Sofern wir im Rahmen der erstellten Individualsoftware bereits von uns erstellte Softwarekomponenten (Frameworks, APIs etc.) oder Know-how einsetzen, erhält der Auftraggeber – soweit erforderlich – hieran ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich, aber unbegrenztes (Mitbe-)Nutzungsrecht.
- c) Sofern im Rahmen der zu erstellenden Individualsoftware auf nicht zu uns gehörende Drittsoftware, externe Bibliotheken, Open-Source-Werkzeuge oder ähnliches zurückgegriffen werden muss, verpflichtet sich der Auftraggeber, die für eine Nutzung maßgebenden Nutzungs-/Lizenzbedingungen zu beachten und einzuhalten sowie etwaig erforderliche Nutzungs- und/oder Lizenzgebühren zu zahlen.
- d) Der Auftraggeber ist im Falle von Individualsoftware berechtigt, alle etwaigen Erfindungen, Patente oder vergleichbare Rechte, die aufgrund der erstellten Individualsoftware durch unsere Leistung entstanden sind, in Anspruch zu nehmen. Sofern diese auf Ergebnisse/Handlungen von unseren Arbeitnehmern zurückzuführen sind, verpflichten wir uns, diese im Rahmen der Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbNErfG) in Anspruch zu nehmen und die Rechte unverzüglich auf den Auftraggeber zu übertragen. Sofern es uns bekannt ist, werden wir den Auftraggeber unverzüglich über entsprechende Erfindungsmeldungen, Patente etc. der eigenen Mitarbeiter informieren. Sofern ein Arbeitnehmer Ansprüche nach dem ArbNErfG oder sonstige finanziellen

Ausgleichsansprüche uns gegenüber geltend macht, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns von berechtigten Ansprüchen des Arbeitnehmers freizustellen. Soweit die Ergebnisse/Handlungen, die zu Erfindungen, Patenten oder vergleichbaren Rechten führen, auf Tätigkeiten von Subunternehmer oder sonstige Vertragspartner von uns zurückgehen, muss sich der Auftraggeber direkt an diese wenden. Gegebenenfalls können wir bei der Kontaktaufnahme unterstützen, jedoch nur, sofern und soweit datenschutzrechtlich und im Rahmen etwaiger Geheimhaltungsvereinbarungen zulässig.

- e) Bei Individualsoftware verpflichten wir uns für den Fall, dass Software, die außerhalb der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber von Arbeitnehmern oder von Dritten erstellt wurde, in die Software eingebunden wurde oder eingebunden wird, dem Auftragnehmer diese Teile nicht im Quellcode, sondern auf einer höheren Ebene zur Verfügung zu stellen. Daran hat der Auftraggeber alle für die Software vereinbarten Rechte, jedoch kein Bearbeitungsrecht. Der Quellcode ist auch bei Individualsoftware nicht übertragbar.

VII. Gewährleistung

1. Ein Anspruch auf Gewährleistung besteht nur bei Werkleistungen und Werklieferungsleistungen, hingegen nicht bei Dienstleistungen. Bei Werk- und Werklieferungsleistungen gilt was folgt:
 - a) Unsere Leistung ist mangelfrei, wenn sie den Auftragsdokumenten in dem von uns bestätigten Umfang entspricht. Der Inhalt der Bestellung ist nur insoweit entscheidend, als er dem Inhalt der Auftragsbestätigung entspricht. Sie ist auch mangelfrei, wenn sie unter diesem Niveau bleibt, jedoch dem zum Leistungszeitpunkt aktuellen und maximal möglichen Stand der Technik entspricht. Die Leistung ist in jedem Fall und ungeachtet dessen mangelfrei, wenn der von uns erprobte Ablauf bei Abnahme der Leistung unterbrechungs- und fehlerfrei ist.
 - b) Wir übernehmen weder eine generelle Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Produkts noch dafür, dass das Produkt für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.
 - c) Die Gewährleistung beginnt mit Abnahme des jeweiligen Leistungsmeilensteins. Sollten nach der ersten Abnahme des Auftraggebers noch Leistungsdefizite

vorhanden sein, beginnt die Gewährleistung mit Abnahme der Nacharbeit. Sofern der Auftraggeber nach Vorlage des Protokolls der Arbeit oder Nacharbeit zwei Wochen lang nicht reagiert, gilt die Abnahme als mit Ablauf dieser Frist erfolgt.

- d) Wir sind berechtigt, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist auch nach Abnahme technische Verbesserungen und Umgestaltungen vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zumutbar ist.
- e) Es unterliegen grundsätzlich nur verdeckte Mängel, die nicht schon bei Lieferung/Abnahme entdeckt werden konnten, der Gewährleistung. Diese sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Lieferung/Abnahme schriftlich zu rügen.
- f) Der Auftraggeber gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.
- g) Ansprüche wegen eines Mangels des Produkts verjähren ein Jahr nach Ablieferung/Abnahme der Leistung, es sei denn, wir haben den Mangel durch vorsätzliches Verhalten verursacht oder ausnahmsweise eine Garantie übernommen.

VIII.

Haftung und Haftungsfreistellung/Gefahrenübergang

1. Für unsere vertragliche Haftung wegen eines Mangels gilt Abschnitt VII.
2. Für unsere außervertragliche Haftung und sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht unsere vertragliche Haftung gemäß VII. betreffen, gilt Nachfolgendes:
 - a) Für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden des Auftraggebers an Leib, Leben und Gesundheit ist unsere Haftung nicht beschränkt.
 - b) Unsere Haftung für sonstige Schäden aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten – auch durch unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen – ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

- c) Auch bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nicht für nur mittelbare oder Folgeschäden, selbst wenn wir bei Auftragsdurchführung die Möglichkeit solcher Schäden aufgrund der uns vorliegenden Informationen in Betracht ziehen mussten.
- 3. Eine weitergehende Haftung als vorstehend vorgesehen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche, es sei denn, ein Haftungsausschluss ist aufgrund etwaig zwingender gesetzlicher Vorschriften und nach dem zum Zeitpunkt der Beurteilung geltenden Recht nicht oder nur teilweise möglich.
- 4. Der Haftungsausschluss umfasst auch entstehende Aufwendungen, und zwar unabhängig davon, ob sie vergeblich sind oder nicht.
- 5. Der Auftraggeber stellt uns bezüglich jedweder Haftung gegenüber Dritten auf erstes Anfordern frei. Dies gilt jedenfalls, sofern und solange nicht rechtskräftig festgestellt ist, dass die Verletzung von Rechten Dritter in unserem Verschulden unter Berücksichtigung des vorstehenden Haftungsausschlusses liegt.
- 6. Bei Warenlieferungen gilt hinsichtlich des Gefahrenübergangs was folgt:
 - a) Die Gefahr geht mit Absendung auf den Auftraggeber über, auch wenn Teilleistungen erfolgen, und zwar auch dann, wenn wir die Lieferung vornehmen oder Versandkosten übernommen haben.
 - b) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über. In diesem Fall sind wir berechtigt, das Produkt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.
 - c) Alle Sendungen, auch eventuelle Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Auftraggebers. Versandart, -weg und -verpackung werden mangels schriftlicher Weisung des Auftraggebers nach unserem Ermessen gewählt. Eine Versicherung schließen wir nur auf Wunsch und im Namen sowie auf Rechnung des Auftraggebers ab.

IX.

Anpassung und Beendigung bei Dauerschuldverhältnissen

1. Beide Vertragsparteien können einen Vertrag, abgesehen von unseren in diesen Bedingungen genannten Kündigungsrechten, aus wichtigem Grund schriftlich (§ 126 BGB) fristlos kündigen, wenn der jeweils andere den Kündigungsgrund nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht zu beseitigen vermag und dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
2. Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.
3. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.
4. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil, sofern nicht ohnehin ein fristloser Kündigungsgrund gemäß Ziffer 1. vorliegt, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats schriftlich (§ 126 BGB) kündigen. Uns ist eine Anpassung und weitere Durchführung des Vertrags insbesondere dann unzumutbar, wenn die Durchführung von Aufträgen im Ausland eine Gefahr für unsere Mitarbeiter darstellt.
5. Insbesondere stellt der einseitige Preisnachlasswunsch des Auftraggebers selbst dann nicht per se einen Anpassungsgrund dar, wenn er mit einer Veränderung der Rahmenbedingungen oder einem preisgünstigeren Angebot eines Wettbewerbers begründet wird. Die Voraussetzungen der Anpassung sind auch in diesem Fall anhand der Kriterien des § 313 BGB zu prüfen.

X.

Geheimhaltungspflichten

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die mit uns individuell vereinbarten Geheimhaltungs- und Loyalitätspflichten zu wahren. Die insoweit unterzeichneten verbindlichen Inhalte sind uneingeschränkt einzuhalten. Ungeachtet dessen gilt in

jedem Fall: Alle von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen sind strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns offen gelegt werden. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind uneingeschränkt zu beachten.

XI.

Eigentumsvorbehalt/Unternehmerpfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
2. Be- und Verarbeitung unserer Produkte durch den Auftraggeber erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung unserer Produkte mit anderen Produkten erwerben wir Miteigentum an den entstehenden neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Produkte zu den anderen Produkten zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Das danach entstehende Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermengung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Produkt im Umfang des Rechnungswerts unserer Produkte und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Hiernach entstehendes Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Dem Auftraggeber ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab. Soweit uns lediglich Miteigentum an den veräußerten Produkten zusteht, tritt der Auftraggeber die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.
4. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, können wir Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Produkte verlangen. Wir sind berechtigt, diese selbst an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gestattet uns der

Auftraggeber unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt die Ermächtigung gemäß vorstehender Ziffer 3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Auf Verlangen hat der Auftraggeber uns unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 3. abgetretenen Forderungen unter Angabe der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe zu übersenden. Im Übrigen ist der Auftraggeber auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. notwendige Unterlagen auszuhändigen.

6. Übergibt uns der Auftraggeber Gegenstände zur Bearbeitung, steht uns hieran ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Der Auftraggeber bestellt uns zudem ein vertragliches Pfandrecht zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
7. Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehaltsware sowie gemäß Ziffer 3. abgetretene Forderungen auf Verlangen des Auftraggebers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der Eigentumsvorbehaltsware oder der nach Ziffer 3. abgetretenen Forderungen unsere Forderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises/der Vergütung abzüglich 20 % für Wiederverwertungsverluste und -kosten. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung.
8. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen, die der Auftraggeber von uns erhalten hat, vor. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Auftraggeber hat alle Unterlagen und Kenntnisse aus der Geschäftsverbindung gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn wir sie als vertraulich kennzeichnen oder ein sichtliches Interesse an der Geheimhaltung besteht. Bei der Beurteilung obliegt dem Auftraggeber die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.

XII.

Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmungen

1. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Bestandteil der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber sind ebenso unsere Verhaltensrichtlinien für Vertragspartner (abrufbar unter <https://www.intech.com/agb>).

3. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist München/Garching als Gerichtsstand vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Auftraggeber keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthaltsort des Auftraggebers bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers oder an einem anderen Sitz der unserer Gruppe zugehörigen Gesellschaften zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
4. Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Bei unterschiedlichen Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.
5. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Auftraggebers, insbesondere Namen, Adresse, Kontenverbindungen, werden zu Eigenzwecken gespeichert und verarbeitet. Der Auftraggeber ist mit Erteilung des Auftrags damit einverstanden.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns gegenüber, alle rechtlich notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen, wie zum Beispiel eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV), zu treffen.
7. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

in-tech GmbH

Parkring 32

85748 München/Garching

Ausgabe 12/2023